AMTSGERICHT NEUMARKT i.d.OPF.

AZ:: 20 Ls 302 Js 9701/10 (Bitte stets angeben)

Remark

zur Bearbeitung an!

Deutsche AIDS-Hilfe e.V. z.Hd. Herrn Karl Lemmen Wilhelmstraße 138 10963 Berlin 92318 Neumarkt i.d.OPf., 09.02.2011
Residenzplatz 1, Zimmer 209
Telefon (09181) 4090 (Vermittlung)
Durchwahl 409-142
Telefax 09181-409188
Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

nächste Bushaltestelle: Rathaus

Strafsache gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Lemmen,

gemäß Ihrer Anforderung erhalten Sie anliegende Urteilsausfertigung.

Hochachtungsvoll

A.A.

Hollweck, Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

iCsownmer: 20 Ls 302 Js 9701/10

Urteil zur Geschäftsstelle Gelangt am . 10 1. SEP. 2010 Der Urkib. der Geschäftsstelle

11/1/20



D. Urteil / Teschhaß ist rechtskräffig seit

3-0-067, 201

Neimerkt I. d. OPI., den

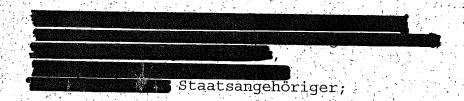
der Gesch Listelle des Amtsgerichs

IM NAMEN DES VOLKES PI

URTEIL

des Schöffengerichts bei dem Amtsgericht Neumarkt i.d.OPf.

in der Strafsache gegen



wegen gefährlicher Körperverletzung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.09.2010, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht als Vorsitzender des Schöffengerichts

a) (b)

als Schöffen

Staatsanwalt

als Verteterin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt als Verteidiger,

Amtsinspektorin der Geschäftsstelle.

Genelli frank Bædlusser, 26.01.2019 , in Jehn Fallen Justingen

 Der Angeklagte wird wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung / zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

verurteilt.

2. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 223, 224 I Nr. 5, II, 22, 23, 53 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist am in Staatsangehöriger, Staatsa

Seinen Lebensunterhalt verdient der Angeklagte, welcher über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, derzeit als Hierbei erwirtschaftet er seinen eigenen glaubhaften Ausführungen zufolge ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca.

Der Angeklagte ist HIV positiv, leidet derzeit jedoch nicht an akuten Erkrankungen. Sein Gesundheitszustand ist stabil.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher noch nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte ist HIV positiv. Dies wurde bei ihm erstmals im April 2007 festgestellt.

Trotz Kenntnis seiner HIV-Infektion und dem damit verbundenen Ansteckungsrisiko übte der Angeklagte mit der Zeugin 2 s in seiner Wohnung in: im einzelnen nicht mehr näher bestimmbaren Zeitpunkt, im Zeitraum Mai 2008 bis Oktober 2008 mindestens sieben Mal Geschlechtsverkehr aus, ohne dass er die Zeugin S davon in Kenntnis gesetzt hatte, dass er an HIV erkrankt war. Der Angeklagte nahm dabei jeweils billigend in Kauf, dass er seine Sexualpartnerin durch ungeschütz-Geschlechtsverkehr mit HIV infizieren könnte. Zudem übte der Angeklagte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Ende 2008 in der damaligen Wohnung der Zeugin state state, Oktober ein weiteres dieser ungeschützten Geschlechtsverkehr aus, ohne die Zeugin S von seiner HIV-Erkrankung informiert zu haben. Auch diesem Mal nahm er zumindest billigend in Kauf, dass sich die Zeugin S bei dem ungeschützten Geschlechtsverkehr mit HIV infizieren könnte.

Mittlerweile steht fest, dass sich die Zeugin Sand nicht mit dem HIV-Virus infiziert hat.

Schließlich übte der Angeklagte in Kenntnis seiner HTV-Infizierung und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr auch mit seiner seiner, se in der gemeinsamen Wohnung in am 27.12.2009 und am 11.02.2010 ungeschützten Geschlechtsverkehr aus, ohne dass der Angeklagte seine davon in Kenntnis gesetzt hatte, dass er an HIV erkrankt war. Der Angeklagte nahm auch hier jeweils billigend in Kauf, dass er seine durch ungeschützten Geschlechtsverkehr mit HIV infizieren könnte.

Mittlerweile steht fest, dass sich auch die Zeugin Se nicht mit dem HIV-Virus infiziert hat.

Soweit es den äußeren Geschehensablauf obigen Sachverhalts angeht, ergibt sich dieser aus dem umfassenden Geständnis des Angeklagten sowie den Angaben der vom Gericht gehörten Zeugin

Die vorgenannte innere Haltung des Angeklagten lässt sich aus dem Schreiben des Kreiskrankenhauses an den damaligen Hausarzt des Angeklagten vom 30.04.2007 (vgl. Bl. 28 und 29 d.A.), der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, sowie der offensichtlichen, allgemein bekannten Erkenntnis dahingehend, dass eine Infizierung eines Menschen mit dem HIV-Virus durch die Ausübung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs erfolgen kann, ableiten.

Insoweit, als der Angeklagte einräumt von seiner HIV-Infektion seit April 2007 zwar gewusst zu haben und dem Inhalt vorgenannten Schreibens vom 30.04.2007 entsprechend (vgl. Bl. 29 d.A.) informiert worden zu sein, die dahingehend erfolgten ärztlichen Erläuterungen unter anderem aufgrund von Sprachschwierigkeiten jedoch nicht gänzlich erfasst zu haben und in der Folge irrig davon ausgegangen zu sein, dass eine Übertragung des HIV-Virus von einem infizierten Mann auf seine Sexualpartnerin nur dann erfolgen könne, wenn ein Samenerguss in deren Vagina erfolge, wird diese Darstellung des Angeklagten seitens des Gerichts als bloße Schutzbehauptung gewertet.

Zwar mag es zutreffen, dass der Angeklagte zunächst die ihm gegenüber seitens der behandelnden Ärzte abgegebenen Erläuterungen tatsächlich nicht bis ins letzte Detail verstanden hat und er angesichts der Tragweite der bei ihm diagnostizierten Infektion psychisch erheblich angespannt und verwirrt war, doch muß angesichts des Verbreitungsgrads der Erkenntnis, dass eine HIV-Infektion auch bei Durchführung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs ohne Samenerguss in der Vagina der jeweiligen Sexualpartnerin erfolgen kann, ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte tatsächlich einem derartigen, von ihm behaupteten Irrtum unterlag.

Im Übrigen gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass selbst dann, wenn der Angeklagte einem derartigen Irrtum zunächst tatsächlich erlegen sein sollte, er sich aber weitere, in jeglichen Medien ohne weiteres zugängliche Informationen nicht verschafft haben sollte, im Hinblick auf die allgemeine und langjährige Kenntnis der tatsächlichen Geschehensabläufe eine derartige Verweigerung der Aufnahme weiterer detailierter Fakten durch den Angeklagten trotz Kenntnis der bei ihm unzweifelhaft vorliegenden

HTV-Infektion und trotz des grundsätzlichen Wissens darum, dass eine Infizierung durch die Ausübung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs erfolgen kann, einer positiven Kenntnis der tatsächlichen Übertragungsmöglichkeiten und damit einem Hinnehmen und einer Akzeptanz der Übertragung an die jeweilige Sexualpartnerin gleichkommt.

III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der versuchten gefährlichen Körperverletzung in 10 Fällen gemäß §§ 223, 224 I Nr. 5, II, 22, 23 und 53 StGB strafbar gemacht.

TV.

Im Rahmen der anzustellenden Strafzumessungserwägungen war zugunsten des Angeklagten zunächst zu berücksichtigen, dass dieser in der Hauptverhandlung vom 06.09.2010 unumwunden einräumte mit den Geschädigten State und Seat trotz Kenntnis seiner HIV-Infektion ungeschützten Geschlechtsverkehr ohne vorangegangene Information der Geschädigten ausgeübt zu haben.

Desweiteren war dem Angeklagten zugute zu halten, dass er sich in der Hauptverhandlung vom 06.09.2010 für das von ihm gezeigte Fehlverhalten ausdrücklich entschuldigte und bei Begehung der dem Angeklagten zur Last liegenden Taten lediglich bedingter Vorsatz anzunehmen war.

In diesem Zusammenhang war auch zu sehen, dass nach dem Grundsatz in dubie pro reo mangels jeglicher objektiver Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte einen Samenerguss in der Vagina seiner jeweiligen Sexualpartnerin hatte, davon auszugehen war, dass dies tatsächlich nicht geschehen war und der Angeklagte hierdurch einen Beitrag zu leisten suchte ein eventuell bestehendes Infektionsrisiko zu vermindern.

Letzendlich sprach für den Angeklagten auch, dass die jeweils Geschädigten keinerlei physische Beeinträchtigungen hinnehmen mussten und er bisher noch in keinerlei Hinsicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Zu Lasten des Angeklagten war das dessen Verhalten innewohnende, massive Gefährdungspotential für die Geschädigten einzustufen. Wären diese bei Durchführung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs vom Angeklagten infiziert worden, hätte mit einem Ausbruch der Erkrankung und entsprechenden gravierenden Folgen bis hin zum Tode gerechnet werden müssen. Ein langjähriges und massives Leiden der Geschädigten wäre die unabdingbare Folge gewesen.

Desweiteren war straferschwerend zu werten, dass der Angeklagte das ihm von den Geschädigten entgegengebrachte Vertrauen erheblich missbrauchte. Sowohl die Geschädigte samt als auch die Geschädigte seiner Sem hatten offenbar keinerlei Befürchtungen betreffend eine vom Angeklagten eventuell ausgehende Gefahr und verließen sich gänzlich auf die Offenheit und Aufrichtigkeit des Angeklagten.

Im Übrigen musste sich in erheblichem Umfang strafschärfend auswirken, dass die Geschädigte S über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg keine Klarheit darüber erlangen konnte, ob sie sich tatsächlich durch den mit dem Angeklagten durchgeführten ungeschützten Geschlechtsverkehr infiziert hatte. Angeklagte selbst, welcher der Geschädigten SMS in den Mittagsstunden des 1. Weihnachtsfeiertags des Jahres 2008 vorgehalten hatte, ihn mit dem HIV-Virus infiziert zu haben, sodass die Geschädigte erheblichen Grund hatte zu befürchten ihrerseits von dem Angeklagten infiziert worden zu sein, war für die Geschädigte S trotz zahlreicher Versuche weder persönlich noch telefonisch erreichbar mit der Folge, dass diese insoweit keinerlei weitere Aufklärung erhalten konnte. Dementsprechend veranlasste die Geschädigte S daraufhin zwar sogleich die Durchführung einer entsprechenden Testung, musste angesichts der bestehenden Inkubationszeit jedoch mehrere Monate warten, um durch eine weitere Testung letztlich Klarheit darüber zu erlangen, ob tatsächlich eine Infizierung erfolgt war.

Unter Abwägung all dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Verhängung von 10 Einzelfreiheitsstrafen von jeweils 6 Monaten tat- und schuldangemessen ist. Hieraus war sodann unter nochmaliger Würdigung sämtlicher Einzelumstände sowie der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten zu bilden. Eine derartige Strafe erscheint einerseits ausreichend, um das in den Taten des Angeklagten liegende Unrecht zu sühnen, andererseits jedoch erforderlich, um diesen in Zukunft von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Die vorgenannte Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr und Monaten ist auch zu vollstrecken, da ungeachtet einer eventuell bestehenden positiven Sozialprognose jedenfalls keine "besonderen Tat oder Persönlichkeit des Angeklagten gemäß § Umstände" in der 56 II StGB zu sehen sind. Der Angekalgte stellte in allen dem Verfahren zugrundeliegenden Fällen sein eigenes Interesse an einer sexuellen Befriedigung dem berechtigten Belang der Geschädigten dahingehend, ihre gesundheitliche Unversehrtheit zu erhalten, voran. Zudem sind für das Gericht keinerlei Aspekte ersichtlich, welche auf das Vorliegen einer Ausnahmesituation für den Angeklagten hindeuten oder dessen Verhalten zumindest objektiv nachvollziehbar der Folge, dass das Gesamtgepräge der vom lassen mít erscheinen Angeklagten begangenen Taten diese nicht in einem milderen Licht als ähnlich gelagerte Fälle erscheinen läßt.

Letztendlich verlangt auch die Verteidigung der Rechtsordnung im vorliegenden Verfahren eine Vollstreckung der ausgesprochenen Gesamtfreiheitsstrafe, § 56 III StGB. Würde einem Täter wie dem Angeklagten, welcher ohne Not und ohne jeglichen objektiv Grund die körperliche Unversehrtheit nachvollziehbaren welche ihm in beträchtlichem Umfang Gesundheit dritter Personen. Vertrauen entgegengebracht haben und auf diese Art und Weise eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erst ermöglicht haben, extrem gefährdet, ohne Vorliegen ganz außergewöhnlicher, von vergleichba-Fällen erheblich abweichender Umstände eine Bewährungschance in die eingeräumt, wäre das Vertrauen der Allgemeinheit Unverdes Rechts in beträchtlicher Art und Weise erschütbrüchlichkeit tert. Massive Zweifel an den grundlegenden Prinzipien menschlichen Zusammenlebens und der Einhaltung in dieser Gesellschaft geltender Verhaltensregeln wären die Folge.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464 I und 465 I StPO.

Wurth Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift Neuräckt i. d. OPf., den 13.552, 2000

Der Virkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

TARE TA MAMTSGERICHT NEUMARKT I.d. OPF.

20 Ls 302 JB 9701/10

92318 Neumarkt 1.d.OPf.

Beschluss

in der Strafsache gegen



wegen gefährlicher Körperverletzung

Das Urteil des Amtsgerichts Neumarkt i.d.OPf. vom 06.09.2010 (Bl. 89 bis 98 d.A.) ist im Tenor fehlerhaft. Wie sich aus dem handschriftlichen Urteil (Bl. 88 d. A.) und dem Protokoll vom 06.09.2010 (Bl. 77 bis 87 d.A.) ergibt, muss es im Urteilstenor unter der Nr. 1 richtig heißen:

1. Der Angeklagte wird wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in zehn Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten veurteilt.

Der Passus "in zehn Fällen" wurde ganz offensichtlich bei der Reinschrift/Erstellung des Urteils versäumt zu übertragen. Das Urteil ist somit von Amts wegen zu berichtigen, wie oben angeführt.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichhaut der Ausfertigung

2 / JAN. 2011 Rochallend Viljon De l'internation de la conta der

Géogláfassife og Amisgelóits